



ASGS Verein höhere Berufsbildung
STPS Association pour la formation professionnelle supérieure
SLPS Associazione per la formazione professionale superiore

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, www.diplom-asgs.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Expertin/Experte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

vom **12. Juli 2023**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die
Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung
einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Expertinnen und Experten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Expertinnen
und Experten ASGS) sind zuständig für die Arbeitssicherheit und den
Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Sie führen Gefährdungsermittlungen,
Risikobeurteilungen sowie Beratungen durch und gewährleisten und prüfen die
Rechtskonformität der getroffenen Massnahmen. Sie prägen die Präventionsarbeit im
Bereich ASGS massgeblich mit, fördern die Entwicklung einer langfristigen
Präventionskultur und positionieren sich als Fachexpertinnen und Fachexperten.

Sie arbeiten in Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen, vorzugsweise in einer Stabsstelle mit fachlicher Führung, in spezialisierten Beratungsunternehmen, in überbetrieblichen ASA-Lösungen¹, Fachorganisationen oder bei den Durchführungsorganen (u.a. Suva, SECO und kantonale Arbeitsinspektorate).

Innerhalb des Unternehmens oder als externe Fachstelle arbeiten Expertinnen und Experten ASGS eng mit der Unternehmensleitung, der Linie, den ASGS-Akteuren sowie situativ mit den Mitarbeitenden zusammen. Bei Investitionsprojekten unterstützen sie die verantwortlichen Personen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Expertinnen und Experten ASGS unterstützen und beraten die Unternehmensleitung umfassend zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz und integrieren diese Themen in die Unternehmensstrategie, -leitung und -planung. Sie fungieren als Schnittstelle zwischen den ASGS-Akteuren innerhalb des Unternehmens, der Unternehmensleitung sowie den externen Fachstellen.

Expertinnen und Experten ASGS leiten das Risikomanagement im Bereich ASGS. Dies umfasst die Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und systematische Erfassung von möglichen Auswirkungen und deren erwarteten Häufigkeiten. Daraus leiten sie Massnahmen für das Unternehmen ab und verantworten die rechtskonforme Umsetzung sowie die stufengerechte Kommunikation und entsprechend die Sensibilisierung für ASGS über alle Hierarchiestufen.

Expertinnen und Experten ASGS führen den Fachbereich ASGS im Unternehmen und Tragen dafür die Budgetverantwortung. Sie organisieren Fort- und Weiterbildungen für ihre Mitarbeitenden und leiten Fachveranstaltungen (z.B. ASGS-Teamsitzungen).

Expertinnen und Experten ASGS vernetzen sich national und international, indem sie sich mit Fachkolleginnen und Fachkollegen austauschen, an Initiativen und Kampagnen mitwirken und diese unternehmensspezifisch umsetzen.

Expertinnen und Experten ASGS unterstützen die Unternehmensleitung beim Fördern einer Präventions- und Firmenkultur im Bereich ASGS mit kreativen Massnahmen und stellen die aktive Mitwirkung der Mitarbeitenden und der Leitung sicher.

1.23 Berufsausübung

Expertinnen und Experten ASGS arbeiten in einem komplexen und dynamischen Umfeld. Oft arbeiten sie in Teams, die sich je nach Auftrag und Situation anders zusammensetzen. Sie sind fähig, sich immer wieder auf andere Teamkonstellationen und Mitarbeitende, z.T. mit unterschiedlichem Hintergrund (u.a. Hierarchie im Unternehmen, Alter, Bildung, Kultur), einzustellen und schnell auf neue Situationen zu reagieren.

Expertinnen und Experten ASGS haben ein hohes Mass an Autonomie, Selbstmotivation und Verantwortung. Im Alltag entscheiden sie oft selbständig und direkt, je nach Situation aber auch gemeinsam mit anderen involvierten internen Stellen und unter Berücksichtigung betrieblicher Aspekte. Sie nehmen Einfluss auf das Budget im Bereich ASGS und entscheiden, welche Kampagnen und Initiativen

¹ gemäss EKAS-Richtlinie 6508 «Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit»

sie mit welchem Zeitplan umsetzen. Die Ermittlung der Gefährdungen und die Wahl der Methoden für die Beurteilung der Risiken liegen ebenso in ihrem Verantwortungsbereich wie der Beizug von externen Fachstellen sowie Fachspezialistinnen und -spezialisten bei komplexen Fragestellungen. Sie sind kreativ in der Entwicklung von Massnahmen und verfügen über fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und des aktuellen Stands der Technik. Das erlaubt es ihnen, die Unternehmensleitung zu beraten und für die ASGS-Anliegen zu gewinnen.

Auf Ereignisse oder ungewohnte Situationen reagieren sie flexibel, indem sie nach Lösungen suchen. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Unternehmensleitung oder den Mitarbeitenden zeigen sie ihre kommunikativen Fähigkeiten und ihr Verhandlungsgeschick. Sie sind kritikfähig und beweisen Beharrlichkeit.

Vorausschauendes und analytisches Denken sowie die Fähigkeit, Unternehmensdaten zu interpretieren, sind zentral für die Arbeit von Expertinnen und Experten ASGS. Sie erkennen neue Sicherheits- und Gesundheitsrisiken frühzeitig und agieren initiativ.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Expertinnen und Experten ASGS fordern und fördern die Ermittlung von Gefährdungen und beurteilen Risiken vorausschauend und möglichst umfassend. Sie stellen sicher, dass die ASGS Verantwortlichkeiten klar geregelt und bekannt sind. Sie tragen wesentlich dazu bei, Arbeitsausfälle zu vermeiden und die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu erhalten und zu fördern. Dadurch verhelfen sie dem Unternehmen zu gesunden und motivierten Mitarbeitenden, was die Absenkenkosten verringert, die Produktivität steigert und die Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

Expertinnen und Experten ASGS tragen dazu bei, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in die Unternehmensstrategie zu integrieren und dauerhaft in den Unternehmenszielen zu verankern, um eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung zu erzielen. Sie leisten dadurch einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zum Unternehmenserfolg, der Erreichung der Unternehmensziele und zur Etablierung einer Präventionskultur im Bereich ASGS sowohl in den Unternehmen als auch längerfristig im gesellschaftlichen Selbstverständnis.

In ihrer Tätigkeit achten sie darauf und halten ihre Mitarbeitenden dazu an, dass möglichst nachhaltige Materialien und Stoffe mit geringerer Gefährdung für Mensch und Umwelt eingesetzt werden und berücksichtigen diese Aspekte bei den Managementsystemen. Sie unterstützen die Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Verein höhere Berufsbildung ASGS)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins Höhere Berufsbildung ASGS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 40 Wochen vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) den Ablauf der Prüfung;
- b) die Prüfungsdaten;
- c) die Prüfungsgebühr;
- d) den Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit;
- e) den Prüfungsort;
- f) die Anmeldestelle;
- g) die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Disposition der Diplomarbeit;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den Abschluss zur Spezialistin / zum Spezialisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und seit dem Abschluss mindestens 3 Jahre Berufspraxis im Bereich ASGS vorweisen kann

oder

- b) eine Weiterbildung als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur, Arbeitsärztin/Arbeitsarzt oder Arbeitshygienikerin/Arbeitshygieniker gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) erfolgreich abgeschlossen hat und seit dem Abschluss eine Berufspraxis von 3 Jahren im Bereich ASGS vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 25 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechzehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 7 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten für die mündlichen Prüfungsteile;
 - c) die Liste der vorhandenen Hilfsmittel für das Fachgespräch
- 4.14 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	1.1 Diplomarbeit	schriftlich
	1.2 Fachgespräch	mündlich
2	2.1 Fallstudie 1	schriftlich
	2.2 Fallstudie 2	schriftlich
3	Mini Cases	schriftlich
4	4.1 Fallsimulation	mündlich
	4.2 Reflexion	mündlich
	Total	

Prüfungsteil 1, Diplomarbeit und Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen sich anhand einer Unternehmung mit einer komplexen, realen Situation auseinander, die auf Verbesserungspotenzial untersucht wird. Sie analysieren die Situation und zeigen auf, welche Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung ergriffen werden könnten.

Das Thema bezieht sich mindestens auf die folgenden Handlungskompetenzbereiche:

A – Umsetzen und Weiterentwickeln von Managementsystemen auf Basis rechtlicher Grundlagen und internationaler Normforderungen

C – Managen von Schnittstellen im Bereich ASGS

D – Erkennen und Beurteilen von sowie Umgehen mit ASGS-Risiken (Risikomanagement im Bereich ASGS)

E - Erstellen von ASGS-Konzepten im komplexen Umfeld

G - Fördern der Präventions- und Unternehmenskultur im Bereich ASGS

Zu Beginn des Fachgespräches präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die wichtigsten Ergebnisse der Diplomarbeit. Anschliessend beantworten sie Fragen der Expertinnen und Experten, welche sich auf die Diplomarbeit und weitere fachliche Themen beziehen.

Prüfungsteil 2, Fallstudien

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für jede der beiden Fallstudien einen oder mehrere realitätsnahe Fälle zur schriftlichen Bearbeitung. Sie zeigen, dass sie eine Problemstellung zielführend bearbeiten, vernetzt denken und nachhaltige Lösungen favorisieren.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden überprüft:

A – Umsetzen und Weiterentwickeln von Managementsystemen auf Basis rechtlicher Grundlagen und internationaler Normforderungen

B – Führen im Bereich ASGS

C – Managen von Schnittstellen im Bereich ASGS

F – Berücksichtigen von nationalen und internationalen Ansätzen und verschiedenen Kulturen

G - Fördern der Präventions- und Unternehmenskultur im Bereich ASGS

Prüfungsteil 3, Mini Cases

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten mehrere kleine, realitätsnahe Fälle. Sie zeigen, dass sie Handlungen in anspruchsvollen Situationen reflektieren können.

Thematisch bewegen sich diese in den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

D – Erkennen und Beurteilen von sowie Umgehen mit ASGS-Risiken (Risikomanagement im Bereich ASGS)

E – Erstellen von ASGS-Konzepten im komplexen Umfeld

F - Berücksichtigen von nationalen und internationalen Ansätzen und verschiedenen Kulturen

Prüfungsteil 4, Fallsimulation und Reflexion

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mündlich mit einer realitätsnahen Problemsituation konfrontiert und suchen im Gespräch mit der Beteiligten oder dem Beteiligten eine Lösung.

Thematisch bewegt sich die Fallsimulation in folgenden Handlungskompetenzbereichen:

B – Führen im Bereich ASGS

C – Managen von Schnittstellen im Bereich ASGS

G - Fördern der Präventions- und Unternehmenskultur im Bereich ASGS

In der anschliessenden Selbstreflexion analysieren sie das Gespräch unter Anleitung der Expertinnen und Experten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens eine 4.0 beträgt;
 - b) beide Positionsnoten des Prüfungsteils 1 bei je mind. 4.0 liegen;
 - c) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt und
 - d) keine der Prüfungspositionen unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Expertin/Experte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Diplom**
 - **Experte/Expert de la sécurité au travail et de la protection de la santé (STPS) avec diplôme fédéral**
 - **Esperta/Esperto della sicurezza sul lavoro e della protezione della salute (SLPS) con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert in Occupational Safety and Health (OSH), Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verein höhere Berufsbildung ASGS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie³ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

³ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Würenlos, 20. Juni 2023

Verein höhere Berufsbildung ASGS



Peter Schwander
Präsident



Pascal Richoz
Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. Juli 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung